

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/12058 –

Bestattungsgesetz

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Ausbringung der Asche außerhalb des Friedhofes oder eines privaten Bestattungsplatzes erfolgt durch die Bestatterin oder den Bestatter und bedarf der nachweislichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks.“
2. § 11 Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Eine Entnahme von Teilen der Asche nach der Einäscherung, die Aushändigung von Ascheteilen oder Ascheurnen im Rahmen der neuen Bestattungsformen nach Absatz 8 Satz 1 erfolgt nach Vorlage der Totenfürsorgeverfügung an die darin bestimmte Person durch die Bestatterin oder den Bestatter. Die Herausgabe von Ascheteilen und Ascheurnen aufgrund von Totenfürsorgeverfügungen ist zu dokumentieren. Die nach der Entnahme von Teilen von Asche noch vorhandene Asche ist von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf einem Friedhof zu bestatten, wenn nicht die verstorbene Person in der Totenfürsorgeverfügung hierfür eine neue Bestattungsform nach Absatz 8 Satz 1 verfügt hat.“
3. In § 15 Abs. 6 werden die Worte „oder im ärztlichen Bereitschaftsdienst“ gestrichen.
4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „während der Bestattungsfeier sowie“ gestrichen.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Eine Öffnung des Sarges ist grundsätzlich nur anlässlich der notwendigen Tätigkeiten von Bestatterinnen und Bestattern, der Abschiednahme in den Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen, anlässlich einer Einäscherung, anlässlich von Bestattungsfeiern sowie anlässlich einer Tuchbestattung direkt am Grab, zugelassen.“
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Übergangsbestimmungen, Evaluation“
 - b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgender Fassung angefügt:
„(3) Dieses Gesetz soll fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Diese Regelung bewirkt ein durch die Bestatterinnen und Bestatter kontrolliertes und ordnungsgemäßes Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen. Damit wird sichergestellt, dass die mittels Totenfürsorgeverfügung verfügte Ascheausbringung grundsätzlich erfolgt und pietätvoll durchgeführt wird.

Zu Nummer 2:

Durch diese Regelung soll eine würdevolle Herausgabe der Asche Verstorbener gewährleistet werden. Die Bestattungsunternehmen haben hierfür geeignete Räumlichkeiten und die Bestatterinnen oder Bestatter sind darauf geschult, mit den Angehörigen in so einer Ausnahmesituation pietätvoll in Kontakt zu gehen. Die Bestatterinnen und Bestatter werden durch diese Regelung ermächtigt, die verschlossene und versiegelte Ascheurne zu öffnen um Ascheteile zu entnehmen. Dies bedingt ebenfalls die Verpflichtung, die Ascheurne danach wieder zu versiegeln. Zusätzlich obliegt den Bestatterinnen und Bestattern mit dieser Regelung die Verpflichtung, sich vor der Herausgabe der Asche die Totenfürsorgeverfügung vorlegen zu lassen und die Herausgabe zu dokumentieren. Dadurch kann nachgeprüft werden, was mit der Totenasche geschehen ist und ob dies rechtens war. Zusätzlich wird eine Regelung dahingehend getroffen, dass die noch verbleibende Asche der Verstorbenen nach einer Teilentnahme auf einem Friedhof zu bestatten ist, sollte die verstorbene Person nicht eine andere der neuen Bestattungsformen nach diesem Bestattungsgesetz verfügt haben.

Zu Nummer 3:

Die vorgenommene Streichung erfolgt, da eine Leichenschau unverzüglich zu erfolgen hat und nicht bei Eintreten eines Todesfalles z.B. am Wochenende mit der Leichenschau bis zur nächsten regulären Sprechstunde einer Ärztin oder eines Arztes hin gewartet werden kann. Die Ärztinnen und Ärzte des ärztlichen Bereitschaftsdienstes sind nicht gleichgestellt mit den Rettungsdienstärztinnen und Rettungsdienstärzten, die Teil der Gefahrenabwehr sind, sondern sind Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes, weshalb sie ebenfalls zur Leichenschau verpflichtet sind.

Zu Nummer 4:

Zu Buchst. a:

Die vorgenommene Streichung erfolgt, aufgrund der in Nummer 4 Buchst. b getroffenen Regelung, die die Öffnung des Sarges während Bestattungsfeierlichkeiten zulässt.

Zu Buchst. b:

Die Regelung gewährt die grundsätzliche Öffnung des Sarges in bestimmten Fällen. Neben den notwendigen Öffnungen des Sarges, wie zur Herrichtung der verstorbenen Person durch die Bestatterinnen und Bestatter, der Beilegung der Identifikationsplakette vor der Einäscherung und der Herausnahme des Leichnams anlässlich der Tuchbestattung, soll die Öffnung auch im Rahmen der Abschiednahme möglich sein. Vielen Menschen ist es ein Bedürfnis, sich nochmal persönlich von der verstorbenen Person verabschieden zu können. Die Abschiednahme am offenen Sarg kann eine große Hilfe für die Verarbeitung der Trauer sein, da sie es einfacher macht, zu verstehen, dass ein geliebter Mensch gegangen ist. Aufgrund der dabei zu beachtenden pietätvollen Art und Weise ist die Abschiednahme am offenen Sarg nur in den würdevollen Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen oder anlässlich von Bestattungsfeiern zugelassen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Einführung des § 28 Absatz 3 unter Nummer 5 Buchst. b.

Zu Buchst. b:

Mit der Einführung einer Evaluationsklausel wird dem Grundsatz der evidenzbasierten Gesetzgebung Rechnung getragen. Das Bestattungswesen unterliegt einem stetigen Wandel, der durch gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen geprägt ist. Neue Bestattungsformen, veränderte Anforderungen an die Trauerkultur stellen die Praxis vor neue Herausforderungen.

Die Evaluierung nach fünf Jahren ermöglicht es, die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungsbedarf zu identifizieren. Dabei sollen insbesondere die Praxistauglichkeit, die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie die Umsetzbarkeit betrachtet werden.

Durch die Einbindung relevanter Akteure insbesondere der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird eine breite Perspektive gewährleistet. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen als Grundlage für mögliche gesetzliche Weiterentwicklungen dienen.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber